

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

87. Stück, 07.07.1930

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1930.) 87. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 153. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Juli 1930 zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.
- Nr. 154. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1930 zur Durchführung des Gaststättengesetzes.

#### Nr. 153.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 1. Juli 1930.

Der § 6 der Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt erhält in Abs. 3 am Schlusse folgende Fassung:

„Auf jeden Fall ist die pädagogische Prüfung zu wiederholen, doch kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses für die erste Prüfung die schriftliche Hausarbeit bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.“

Oldenburg, den 1. Juli 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. B.:

Dr. Driver.

**Nr. 154.**

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gaststättengesetzes.

Oldenburg, den 3. Juli 1930.

Auf Grund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes bestimmt:

## § 1.

Für die Erteilung (§§ 1 und 6 des Gesetzes) und Zurücknahme der Erlaubnis (§ 12), für die Erteilung von Auflagen (§ 11) und für die Untersagung (§ 13) sind die unteren Verwaltungsbehörden (im Landesteil Oldenburg: die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lüneburg: die Regierung, bzw. für die Stadt Eutin der Stadtmagistrat, im Landesteil Birkenfeld: die Bürgermeister) zuständig.

## § 2.

Unter „zuständiger Behörde“ ist in allen Fällen ebenfalls die untere Verwaltungsbehörde zu verstehen.

## § 3.

In den Fällen des § 1 dieser Verordnung findet gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde das Verwaltungstreitverfahren statt; die Verfahrensvorschriften des § 18 Satz 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes finden Anwendung.

Oldenburg, den 3. Juli 1930.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

*L h n.*